

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Leon Riemer
	Telefon (0202)	563 7326
	Fax (0202)	
	E-Mail	leon.riemer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.01.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1355/24 öffentlich
Sitzung am Gremium		
28.01.2025 BV Ronsdorf		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr - Am Lohsiepen		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Ronsdorf nimmt die Informationen der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen

ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Am Lohsiepen

Die Freigabe der Einbahnstraße *Am Lohsiepen* wurde bereits 2019 und 2021 (VO/0204/19 und VO/1034/20) beraten und aufgrund von Bedenken zu den Stichstraßen abgelehnt. Neben der Stichstraße in Mittellage wurde nun auch die Stichstraße im Nord-Westen geprüft. Aufgrund der Beratung vor der StVO-Novelle 2019 erfolgte eine grundsätzliche Überprüfung.



Die Straße Am Lohsiepen ist eine Wohnstraße in einer Tempo 30-Zone. Es bestehen keine Stichwege zur Erbschlöer Straße, die mit dem Fahrrad befahrbar sind. Busverkehr ist in der Straße nicht vorzufinden. Die Straße Am Lohsiepen erfüllt nicht die oben beschriebenen Anforderungen der VwV-StVO und der ERA 2010. Aufgrund der Führungen mit Kurvenbereichen (annähernd 90 Grad), der unübersichtlichen Straßenverläufe insbesondere in den Kurvenbereichen, in den Einmündungsbereichen und dem nord-westlichen Stich, sowie aufgrund der Parksituation im Straßenverlauf und in den Kurvenbereichen bestehen Sicherheitsbedenken. Der mittlere Stich verfügt zudem nicht über eine ausreichende Fahrbahnbreite. Im Bereich der Straße *Am Lohsiepen* (südlicher Bereich) bestehen zahlreiche Garageneinfahrten in Senkrechtaufstellung, teilweise ohne Seitenstreifen. Der Straßenverlauf ist während der Ausfahrt nicht einsehbar, sodass potentiell freigegebener Radverkehr gefährdet wird.

Die Verwaltung sieht in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde Bedenken für die Freigabe der Einbahnstraße *Am Lohsiepen* für den Radverkehr.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Veränderung.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 – Übersichtsplan Am Lohsiepen